

Ländern aus. Sie wissen, dass die Regierungen dieser Länder angesichts der wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, wirksame Massnahmen gegen diese Art von Geschäften zu ergreifen.

Bis jetzt wurde von offizieller Seite kaum in irgendeiner Form gegen die Verantwortlichen vorgegangen. Das Geschäft blüht. Die neue «Verordnung über die Begrenzung der Zahl der erwerbstätigen Ausländer», wonach nur noch Künstlern und Artisten sowie Tänzern, die eine künstlerisch-musikalische Darbietung erbringen, Aufenthalts- oder Arbeitserlaubnis erteilt werden soll, wird heute so umgangen, dass die Frauen und Mädchen gezwungen werden, Schweizer Männer zu heiraten. Skrupellos werden die Frauen in die Schweiz eingeführt, wo sie nachher in Konflikt mit dem bestehenden Straf-, Polizei- und Ausländerrecht kommen und deshalb um so leichter ausgenutzt werden können.

In der Öffentlichkeit regt sich Widerstand. Seit Jahren weisen Frauenorganisationen, die Erklärung von Bern u. a., auf die Missstände hin. Das FIZ (Fraueninformationszentrum Zürich), welches sich um die betroffenen Frauen kümmert, musste bereits nach einem Jahr wegen Arbeitsüberlastung ausgebaut werden.

Im Kampf um das Sexgewerbe geht es nicht um Moral und gute Sitte, sondern um Ausbeutung und Machtansprüche. So schreibt eine autonome Frauengruppe in Deutschland: «Sexismus und Rassismus sind so tief verankert, dass es für die weissen Männer eine Selbstverständlichkeit ist, sich die Frauen der Dritten Welt nach ihren Bedürfnissen anzueignen – wie die Rohstoffe und Naturschätze dieser Länder.»

*Schriftliche Erklärung des Bundesrates
vom 26. Februar 1986*

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 26 février 1986

Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

85.915

**Postulat Schnider-Luzern
Schweizergardisten.
Befreiung vom Militärflichtersatz
Garde suisse du Vatican.
Exemption de la taxe militaire**

Wortlaut des Postulates vom 4. Oktober 1985

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen, ob das Korps der päpstlichen Schweizergarde im Vatikan nicht von der Militärflichtersatzabgabe befreit werden soll.

Texte du postulat du 4 octobre 1985

J'invite le Conseil fédéral à examiner si les soldats suisses de la garde pontificale du Vatican ne devraient pas être exemptés de la taxe militaire.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die päpstliche Ehrengarde leistet einen von allen Nationen anerkannten Ehrendienst, auf den wir Schweizer stolz sein dürfen. Für ihren Dienst erhalten die Schweizergardisten einen kleinen Sold. Davon müssen sie in der Schweiz eine Militärflichtersatzabgabe bezahlen, da sie ihre Wiederholungsdienstpflicht in unserem Land notgedrungen nicht erfüllen können. Für die Gardisten, die ja einen befohlenen Dienst leisten, bedeutet dieser Abzug von ihrem kleinen Militärsold eine grosse Einschränkung.

*Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates
vom 2. Dezember 1985*

Rapport écrit du Conseil fédéral du 2 décembre 1985

Gemäss Artikel 11 der Bundesverfassung ist der Abschluss von Militärkapitulationen untersagt, d. h. von Staatsverträgen, welche die Anwerbung und Einteilung von Schweizern in fremden Armeen ermöglichen. Die päpstliche Schweizergarde des Vatikans in ihrer heutigen Form ist nach gefestigter Auffassung von diesem Verbot nicht betroffen: Die Schweizergarde ist keine Armee, die mit der schweizerischen verglichen werden kann, denn Zweck, Ausrüstung, Führung, Einsatzmöglichkeiten und Rekrutierung entsprechen denjenigen einer blossen Hausgarde mit rein polizeilichem Charakter. Aus diesem Grunde wurde der Dienst in der päpstlichen Schweizergarde auch nie als fremder Militärdienst militärstrafrechtlich verfolgt.

Vor allem aber ist der Dienst bei der päpstlichen Schweizergarde keine Dienstleistung, die als befohlener Dienst von der schweizerischen Militärgesetzgebung erfasst und durch sie reglementiert wird, sondern eine Berufsausübung im Ausland, die mit anderen Erwerbstätigkeiten ausserhalb der Schweizergrenze verglichen werden muss. Dabei kommt der Gardist einer freiwilligen Arbeits- und Treueverpflichtung nach, wie sie jeder Arbeitnehmer eingeht.

Dementsprechend werden Angehörige der päpstlichen Schweizergarde wie andere Auslandschweizer zur Ersatzpflicht herangezogen, wenn sie ihren schweizerischen Militärdienst versäumen, und haben Anspruch auf die Rückerstattung der Ersatzabgabe, sobald sie den versäumten Dienst nachgeholt haben. Der Höhe ihrer Besoldung wird bei der Bemessung der Militärflichtersatzabgabe Rechnung getragen. Der Bundesrat ist nicht der Auffassung, dass an der geschilderten Rechtslage in bezug auf die Schweizergardisten etwas geändert werden sollte.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Abgelehnt – Rejeté

85.955

**Postulat Rutishauser
Eidgenössische Alkoholverwaltung.
Strukturelle Aenderung
Régie des alcools.
Réorganisation fonctionnelle**

Wortlaut des Postulates vom 11. Dezember 1985

Laut Presse- und Radiomeldungen befassen sich der Bundesrat und die Verwaltung mit dem Gedanken, die Zentralstelle für häusliche und bäuerliche Obstverwertung in Affoltern a. A. zu kantonalisieren oder sogar aufzulösen.

Der Bundesrat wird gebeten, bei der Prüfung dieser Frage zu beachten, dass diese Institution wertvolle Dienste leistet, insbesondere für:

- die brennlose Verwertung von Obstüberschüssen;
- die Hebung der Volksgesundheit (Bekämpfung des Alkoholismus);
- die Erhaltung der Infrastruktur für die Selbstversorgung in Zeiten gestörter Zufuhr;
- die Pflege und Erhaltung einer Bauernkultur;
- den Landschafts- und Vogelschutz (Hochstammobstgärten).

Texte du postulat du 11 décembre 1985

A en croire certaines informations diffusées par la presse et la radio, le Conseil fédéral et l'administration envisagent de

cantonaliser, voire de supprimer l'Office central d'Affoltern a. Albis pour l'utilisation domestique des fruits sans distillation.

Le Conseil fédéral est invité à prendre en considération, lorsqu'il examinera cette question à fond, que ladite institution fournit de précieux services et notamment pour ce qui est de:

- la mise en valeur d'excédents des récoltes fruitières, sans qu'il soit nécessaire de les faire distiller;
- la promotion de l'hygiène publique (lutte contre l'alcoolisme);
- la conservation de l'infrastructure, garante de l'autoapprovisionnement en période où le ravitaillement serait perturbé;
- l'entretien et la sauvegarde d'une culture rurale;
- la protection du paysage et des espèces d'oiseaux (vergers formés d'arbres fruitiers «haute tige»).

Mitunterzeichner – Cosignataires: Blunschy, Bühler-Tschappina, Dünki, Fehr, Fischer-Häggingen, Geissbühler, Hösli, Jung, Kühne, Maeder-Appenzell, Müller-Bachs, Müller-Wiliberg, Nebiker, Neuenschwander, Oester, Reichling, Risi-Schwyz, Robert, Rüttimann, Uhlmann, Weber Monika, Wick, Zwingli, Zwygart (24)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die wertvollen Dienstleistungen der ZfO dürfen im Interesse der Konsumenten, Produzenten und der gesamten Volkswirtschaft nicht eingeschränkt werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 19. Februar 1986

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 19 février 1986
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

85.995

**Postulat Zwygart
Alkoholverwaltung und Bundesamt
für Gesundheitswesen.
Aufgabeneuverteilung
Redistribution des tâches entre
la Régie des alcools et
l'Office de la santé publique**

Wortlaut des Postulates vom 19. Dezember 1985

Der vom Eidgenössischen Finanzdepartement in Auftrag gegebene Bericht zur Reorganisation der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (Bericht Germann) sieht unter anderem die Transferierung des Dienstes für Volksgesundheit und Statistik von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung zum Bundesamt für Gesundheitswesen vor.

Der Bundesrat wird gebeten, bei der Prüfung dieses Transfers nicht nur administrative und finanzielle Konsequenzen, sondern vor allem die Auswirkungen auf die volksgesundheitlich orientierte Alkoholpolitik des Bundes in Betracht zu ziehen. Insbesondere sollte der Frage nachgegangen werden, ob der vorgeschlagene Transfer die Erreichung dieses Hauptzieles nicht beeinträchtigt. Da der Bericht Germann diesen wesentlichen Aspekt nicht berücksichtigt, ist eine zusätzliche Prüfung dringend notwendig.

Texte du postulat du 19 décembre 1985

Le rapport sur la réorganisation de la Régie fédérale des alcools (rapport Germann), commandé par le Département des finances, envisage notamment de faire transférer à l'Office fédéral de la santé publique le service de santé

publique et de statistique qui dépend de la Régie des alcools.

Le gouvernement est prié, lors de l'examen de ce rapport, de prendre en considération non seulement les conséquences administratives et financières d'un tel transfert, mais aussi et surtout, les répercussions qu'il pourrait avoir sur la politique fédérale en matière d'alcools, politique qui a pour objectif la sauvegarde de la santé publique. Il devrait examiner en particulier si le transfert proposé ne compromet pas la réalisation de cet objectif primordial. Le fait que le rapport Germann ne tienne nul compte de cet aspect essentiel rend un nouvel examen de la question d'autant plus nécessaire.

Mitunterzeichner – Cosignataires: Ammann-St. Gallen, Blunschy, Candaux, Dünki, Grendelmeier, Günter, Hösli, Mauch, Müller-Aargau, Neukomm, Oester, Rutishauser, Stamm Judith, Steffen, Weber Monika, Weder-Basel (16)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Zielsetzung der Eidgenössischen Alkoholverwaltung ist gemäss Artikel 32bis BV klar auf die Förderung der Volksgesundheit ausgerichtet. Die auf den gebrannten Wassern erhobenen Fiskalabgaben haben primär zum Ziel, den Konsum zu senken und nicht dem Bund respektive der AHV zu vermehrten Einnahmen zu verhelfen. Wenn nun die engeren gesundheitspolitischen Funktionen von der EAV zum BAG transferiert werden, so wird der EAV ein wichtiges Instrument der Selbstdarstellung und der Förderung der Volksgesundheit weggenommen. Die Alkoholverwaltung würde derart zur Fiskal- und Agrarinterventions-Behörde. Dies widerspricht klar dem Auftrag der Bundesverfassung.

Nachdem auch im Bericht Germann der Alkohol als die «wichtigste und schädlichste Droge» bezeichnet wird, scheint es alles andere als sinnvoll, der EAV ein Arbeitsinstrument zur Verhütung von Alkoholproblemen wegzunehmen. Dies schliesst eine Verstärkung der Gesundheitsförderung durch das BAG keineswegs aus. Allfällige Aufgabenüberschneidungen werden schon heute in der Eidgenössischen Kommission für Alkoholfragen zufriedenstellend vermieden.

Die Schaffung einer Sektion für Prävention im BAG mit dem Ziel einer verstärkten Gesundheitsförderung ist natürlich sehr zu begrüssen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob diese Sektion ihr Hauptziel der Gesundheitsförderung bei der Bevölkerung tatsächlich optimal durchführen kann, wenn – wie im Bericht Germann vorgeschlagen – zum vorneherein zahlreiche Stellen mit Sekretariats- und Verwaltungsaufgaben, wie Ueberwachung des Alkoholzehntels usw., betraut werden.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates vom 19. Februar 1986

Déclaration écrite du Conseil fédéral du 19 février 1986
Der Bundesrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Ueberwiesen – Transmis

85.944

**Postulat Zwygart
Intensivierung der landwirtschaftlichen
Produktion. Abgaben
Agriculture intensive.
Prélèvements fiscaux**

Wortlaut des Postulates vom 5. Dezember 1985

Der Bundesrat wird eingeladen, Massnahmen in die Wege zu leiten, um Abgaben auf intensitätssteigernden Produktionsmitteln zu erheben. Im 6. Landwirtschaftsbericht wird

Postulat Rutishauser Eidgenössische Alkoholverwaltung. Strukturelle Aenderung

Postulat Rutishauser Régie des alcools. Réorganisation fonctionnelle

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1986
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	17
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	85.955
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	21.03.1986 - 08:00
Date	
Data	
Seite	455-456
Page	
Pagina	
Ref. No	20 014 209

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.